

Einreicher:

AfD-Fraktion

Anfrage

an Landrätin

an Vorsitzenden



öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Kreistag Uckermark

Datum:

08.03.2023

Inhalt:

Folgen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Fragestellung:

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hat viele Einrichtungen - insbesondere des Gesundheitswesens - vor große personelle Herausforderungen gestellt, die nicht selten mit einer Versorgungsgefährdung oder sogar mit tatsächlich entstandenen Versorgungsengpässen einhergingen. Im Folgenden soll umfassend erfragt werden, welche Auswirkungen sich hierbei im Landkreis Uckermark ergeben haben.

Der Übersichtlichkeit wegen werden die Fragen in unterschiedliche Themenkomplexe aufgliedert.

Wir fragen die Landrätin:

I. Daten der einrichtungsbezogenen Impfpflicht

1. Wie viele nachweissäumige Personen (fehlender Nachweis im Sinne des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG) Personen wurden bis heute (Stichtag) an das Gesundheitsamt gemeldet? Bitte aufschlüsseln nach den Tätigkeitsbereichen der Gemeldeten in

- a) Krankenhäusern
- b) Arzt- und Zahnarztpraxen,
- c) Therapiepraxen,
- d) Pflegeeinrichtungen,
- e) ambulanten Pflegediensten,
- f) Wiedereingliederungshilfen,
- g) sonstigen Einrichtungen.

2. Bei wie vielen der nachweissäumigen Personen im Sinne der Frage 1 gaben die Einrichtungen / Unternehmen eine Versorgungsgefährdung an, falls das Gesundheitsamt ein Tätigkeits- bzw. Betretungsverbot gegen die gemeldete Person aussprechen sollte? Bitte entsprechend den Tätigkeitsbereichen in Frage 1 a) bis f) aufschlüsseln.

3. Bei wie vielen nachweissäumigen Personen im Sinne der Frage 1 hat das Gesundheitsamt bis heute (Stichtag) eine mögliche Versorgungseinschränkung im Falle eines Tätigkeits- bzw. Betretungsverbotes festgestellt und deswegen das Verfahren mit Bezug zur einrich-

tungsbezogenen Impfpflicht für sechs Wochen ausgesetzt? Bitte nach den Tätigkeitsbereichen entsprechend Frage 1 a) bis f) aufschlüsseln.

4. Wie viele der aufgrund eines fehlenden Nachweises im Sinne des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG bzw. aufgrund eines Verstoßes gegen § 20 a IfSG gemeldeten Fälle haben sich zwischenzeitlich erledigt, weil

- a) die an das Gesundheitsamt gemeldeten Personen sich haben impfen lassen;
- b) die an das Gesundheitsamt gemeldeten Personen zwischenzeitlich genesen sind;
- c) die an das Gesundheitsamt gemeldeten Personen gekündigt bzw. den Tätigkeitsbereich

gewechselt haben und damit nicht mehr unter § 20a IfSG bzw. die einrichtungsbezogene Impfpflicht fallen?

5. Wie viele Personen wurden bis heute (Stichtag) aufgrund eines Verstoßes gegen § 20a IfSG bzw. aufgrund eines fehlenden Nachweises im Sinne des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG an das Gesundheitsamt gemeldet, weil im Zeitraum vom 15.03.2022 bis heute (Stichtag) ihr Genesenenstatus abgelaufen ist?

II. Folgen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht

1. Wie viele Personen, die wegen eines Verstoßes gegen § 20a IfSG gemeldet wurden, sind durch ihre Arbeitgeber bereits mit oder ohne Lohnfortzahlung freigestellt worden, ohne dass ein Tätigkeits- oder Betretungsverbot durch das Gesundheitsamt ausgesprochen wurde? Wenn möglich, bitte aufschlüsseln nach „mit Lohnfortzahlung“ und „ohne Lohnfortzahlung“.

2. Welche Folgen sind der Verwaltung bisher über den Ausfall von Mitarbeitern bzw. die nicht mögliche Neuanstellung von ungeimpften Mitarbeitern im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht bekannt?

3. Mit welchen konkreten Maßnahmen unterstützt die Verwaltung welche Unternehmen oder Einrichtungen, die im Zuge der einrichtungsbezogenen Impfpflicht Personal verloren haben bzw. kein oder nicht ausreichend neues Personal einstellen konnten?

4. Was unternimmt die Verwaltung, um Personen, die im Zuge der einrichtungsbezogenen Impfpflicht arbeitslos geworden sind, jenseits der Corona-Impfung einen Wiedereintritt in das Berufsleben zu ermöglichen?

5. Welche konkreten Bemühungen seitens der Kreisverwaltung wurden in den letzten zwei Jahren ergriffen, um möglichst viele Mitarbeiter in den kreiseigenen Einrichtungen des Gesundheitswesens zu halten?

III. Arbeitsverbote – einrichtungsbezogene Impfpflicht

1. In wie vielen Fällen sind bis heute (Stichtag) Leitungen von Einrichtungen bzw. Unternehmen über den voraussichtlichen Ausfall einer dort tätigen, nachweissäumigen (fehlender Nachweis im Sinne des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG) Person unterrichtet worden? Bitte aufschlüsseln nach den Tätigkeitsbereichen

- a) Krankenhäuser
- b) Arzt- und Zahnarztpraxen,
- c) Therapiepraxen,

- d) Pflegeeinrichtungen,
- e) ambulante Pflegedienste,
- f) Wiedereingliederungshilfen,
- g) sonstige Einrichtungen.

2. Gegen wie viele Personen wurde bis heute (Stichtag) ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot nach § 20a IfSG ausgesprochen? Bitte nach den Tätigkeitsbereichen entsprechend Frage 1 a) bis f) aufschlüsseln.

3. Wie viele nachweissäumige Personen im Sinne der Frage 1 hat das Gesundheitsamt bis heute (Stichtag) in einer zweiten Aufforderung angeschrieben, damit die Angeschriebenen einen Nachweis im Sinne des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG vorlegen?

4. Wie viele Bußgeldandrohungen hat das Gesundheitsamt bis heute (Stichtag) an nachweissäumige Personen im Sinne der Frage 1 versendet?

5. Welche Schlussfolgerungen für ihr Handeln zieht die Verwaltung aus der Aussage der Regierungskoalition auf Landesebene in der Sitzung des Landtages am 24. Juni 2022, die einrichtungsbezogene Impfpflicht sei „de facto“ abgeschafft? (Vgl.: <https://www.bzberlin.de/brandenburg/8000-aerzte-schwestern-und-pfleger-in-brandenburg-ohneimpfschutz>; letzter Aufruf: 13.12.2022)?

IV. Bürokratie – einrichtungsbezogene Impfpflicht

1. Wie viele Personalkosten sind in der Verwaltung mit Bezug zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht in welchen Verwaltungsbereichen bis heute entstanden? Bitte aufschlüsseln nach Verwaltungsbereichen und geleisteten Arbeitsstunden mit Kosten pro Arbeitsstunde. Falls die geleisteten Arbeitsstunden nicht explizit aufgeschlüsselt werden können, bitte schätzen.

2. Wie viele Mitarbeiter in welchen Bereichen wurden mit Bezug zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht neu angestellt? Bitte nach Verwaltungsbereichen aufschlüsseln und die Wochenarbeitszeit in Vollzeitäquivalenten angeben.

3. Wie viel Sachkosten sind mit Bezug zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht bisher entstanden, insbesondere durch externe Dienstleister sowie durch die Digitalisierung des Verfahrens? Bitte entsprechend aufschlüsseln.

4. Wie beurteilt die Verwaltung den bürokratischen Aufwand aufgrund des § 20a IfSG, insbesondere das einheitliche Umsetzungsverfahren des Landes Brandenburg?

5. Welche Schlussfolgerungen für ihr Handeln zieht die Verwaltung aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Schleswig-Holstein², nach dem es rechtswidrig ist, wenn Gesundheitsämter Immunitätsnachweise anfordern und Bußgelder androhen (Vgl.: https://www.focus.de/politik/deutschland/justiz-hammer-drohbescheide-desgesundheitsamts-an-ungeimpfte-pfleger-rechtswidrig_id_107967975.html; letzter Aufruf: 13.12.2022)?

gez. Christian Bork

Unterschrift

09.02.2023

Datum

